

Wichtige Information!

Stand: 29.05.2020

Besuchseinschränkung

Die Hessische Landesregierung hat mit den Verordnungen vom 13.03.2020 sowie 14.03.2020 folgende Besuchseinschränkungen für Einrichtungen gem. § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 bis 7 sowie § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes angeordnet:

Personen mit Atemwegsinfektionen oder

- **die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Hessen eingereist sind oder**
- **die sich in einem Gebiet aufgehalten haben, das vor dem 10. April 2020 vom Robert Koch-Institut als Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus festgelegt war und deren Einreise nach dem Zeitpunkt der Festlegung als Risikogebiet oder innerhalb von 14 Tagen vor dem Zeitpunkt der Festlegung als Risikogebiet erfolgt ist,**

ist das Betreten unserer Einrichtungen verboten.

Alle Besucher sind verpflichtet, sich vor dem Besuch telefonisch bei der Einrichtungsleitung anmelden. Die Besuchszeit ist auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu beschränken und sie haben vor ihrem Besuch angemessene Hygienemaßnahmen zu treffen.



Seit dem 10.4.2020 weist das Robert Koch-Institut keine internationalen Risikogebiete oder besonders betroffenen Gebiete in Deutschland mehr aus.

Weitere Informationen finden Sie auf der Seite des Robert-Koch-Instituts.



Mit Ihren Fragen zur Besuchseinschränkung sowie zu den möglichen Ausnahmen können Sie sich telefonisch an die Bereichsleitung Arbeiten mit Nummer 069 – 958026140 wenden.